

Satzung des Vereins „Radweg Allendorfer Straße e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Radweg Allendorfer Straße“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Melle.
Der Verein wurde am 17.07.2017 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unfallverhütung sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer der Allendorfer Straße (L 95/L 108) und angrenzender Straßen nach Gesmold und Wellingholzhausen. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Errichtung eines Radweges. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

2. Beendigung

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- zu c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- zu d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Erstattung des Mitgliederbeitrages.

3. Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem stellvertretenden Schriftführer
- e) dem Kassenwart
- f) dem stellvertretenden Kassenwart und 2 Kassenprüfern

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder können in einem einzigen Wahlakt gewählt werden (en-bloc-Wahl), wenn dem kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

3 Beschlussfassung des Vorstandes

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

- c) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- d) Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2.Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- e) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über Vorstandssitzungen ist ebenfalls vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

4. Zuständigkeiten

- a) Der Vorstand entscheidet über die erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung des Vereinszwecks gem. §2 der Satzung sowie über die Mittelverwendung und über Aufnahmeanträge.
- b) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung gem. §7.4 der Satzung.
- c) Der Kassenwart führt das Konto. Einzelverfügungsberechtigt sind folgende Personen:
1.Vorsitzender; 2.Vorsitzender; Kassenwart und dessen Stellvertreter.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Einberufung

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens jedes 2. Kalenderjahr stattfinden. Wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder dieses von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- b) Jede Einberufung hat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Soweit ein Vereinsmitglied seine E-Mail Adresse nicht bekanntgegeben oder der Einladung per E-Mail widersprochen hat, erfolgt die Einberufung schriftlich per einfachen Brief. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Werktag. Die Benachrichtigung ist an die dem Vorstand des Vereines zuletzt bekanntgegebene Mailadresse oder bei fehlender Mailadresse an die zuletzt bekanntgegebene postalische Adresse zu richten. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- c) Die jeweilige Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- d) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- e) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

3. Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung

- a) nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und entlastet diesen,
- b) bestellt zwei Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes,
- c) genehmigt den Kassenbericht,
- d) setzt Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages fest,
- e) wählt die Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- f) entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- g) entscheidet über das Protokoll, soweit kein Einvernehmen zwischen Schriftführer und Vorsitzendem zur Unterschrift besteht (§6.6)

4. Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- b) Das Protokoll wird vom Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter geführt. Sind diese nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- c) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- e) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- f) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes), zur Abberufung von Mitgliedern des Vorstands ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

5. Wahlen

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Wahlen können auch als en-bloc-Wahl durchgeführt werden, wenn dem kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

6. Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse (Beschlüsse) und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 7 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Beschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §6.4 f festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden

Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Vermögensübertragung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an folgende Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Aufwertung und Erhaltung von Rad-, Fuß- und Wanderwegen in der jeweiligen Gemeinde/Stadt zu verwenden haben:

- Heimat- und Verschönerungsverein Wellingholzhausen e.V.; StNr: 65/270/02592
- Heimatverein Gesmold e.V.; StNr: 65/270/00514
- Heimatverein der Samtgemeinde Borgloh e.V.; StNr: 65/270/01286
- Verschönerungs- und Verkehrsverein Melle-Mitte e.V.; StNr: 65/270/00999

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.07.2017 verabschiedet.

Melle, 17.07.2017

Unterschriften:

Unterschreibende Personen sind zum Zeitpunkt der Vereinsgründung volljährig und anwesend.

Jens Ein	R. Braun
DE	A. Pohl
Brnd. Gintink	H. Venediger
André Gellert	Brigitte Zedersmann
Henrich Othle	Andreas Gellert
Inge Othle	Rainer Pecht
Kerstin Laux-Kruman	Jörg Schieban
Klaus Br	Rainer Gierke
Jörg L	Gunter
	H. Othle
	Ant